



Foto: Guido Kirchnhoff

Mahnmale verschiedener Konzentrationslager auf dem Père Lachaise in Paris

„Der Zuchtgedanke ist Kerngehalt des Rassengedankens“

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Ausgrenzung der Opfer

von **Andreas Scheulen**

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wurde am 14. Juli 1933 verabschiedet und trat im Januar 1934 in Kraft¹. Die Idee des Gesetzes war durch und durch rassistisch: „Ziel der dem deutschen Volk artgemäßen Erb- und Rassenpflege ist: eine ausreichende Zahl erbgesunder, für das deutsche Volk rassisch wertvoller, kinderreicher Familien zu allen Zeiten. Der Zuchtgedanke ist Kerngehalt des Rassengedankens. Die künftigen Rechtswahrer müssen sich über das Zuchtziel des deutschen Volkes klar sein“². Die Opfer hatten keine Möglichkeit, der einmal beschlossenen Sterilisation zu entgehen³. Die Zahl der gerichtlich angeordneten und durchgeführten Sterilisationen wird bis zum Jahr 1939 auf 290.000 bis 300.000 geschätzt. Von 1939 bis 1945, kriegsbedingt beschränkt auf Fälle „besonders großer Fortpflanzungsgefahr“, werden noch einmal 60.000 Eingriffe angenommen. An diesen Eingriffen starben schätzungsweise bis zu 6.000 Frauen und 600 Männer. Heute leben noch rund 55.000 unmittelbar Betroffene⁴.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wurde nach dem 8. Mai 1945 durch die Kontrollratsgesetze nicht aufgehoben⁵. Zwar wurde es während der Tätigkeit der Kontrollratsdirektorate zur Bereinigung des deutschen Rechts Juli 1945 bis November 1945 behan-

delt, und Chef der Legal Division, Office of Military Government, United States, Charles Fahy, sprach sich für den Suspens des Gesetzes bis zu einem Zeitpunkt aus, zu dem dessen Anwendung eventuell wieder im öffentlichen Interesse läge⁶. Eine Aufhebung erfolgte jedoch nicht. In einigen Ländern wurde das Gesetz unmittelbar nach Kriegsende aufgehoben oder ausgesetzt. Das Land Bayern hob das Gesetz am 20. November 1945 ausdrücklich auf⁷. In Hessen wurde mit der Verordnung vom 16. Mai 1946⁸ verfügt, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bis auf weiteres nicht mehr

Erbgesundheitsgesetz kein typisches NS-Gesetz?

anzuwenden sei. Das damalige Land Württemberg-Baden erließ am 24. Juli 1946⁹ ein Gesetz, dass die Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ausgesetzt werde. Im Land Thüringen wurde das Gesetz am 20. August 1945 aufgehoben¹⁰, für die sowjetische Besatzungszone erging am 8. Januar 1946 der Befehl zur Aufhebung des Erbgesundheitsgesetzes¹¹. In der früheren britischen Zone wurde am 28. Juli 1947 eine Verordnung über

die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen erlassen¹².

Im Nürnberger Juristenprozess wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zugunsten der Angeklagten als „vernünftigerweise diskutierbar“ bezeichnet¹³. Die Ärzteschaft drängte zu dieser Zeit bereits wieder darauf, angesichts der vielen „verwahrlosten Jugendlichen“ endlich wieder Zwangssterilisationen durchzuführen. 1951 forderte die Hamburger Justizbehörde, dass die Frage, ob und wann eine Unfruchtbarmachung zulässig sei, von den gesetzgeberischen Organen des Bundes unter gebührender Beachtung der bereits vor 1933 von der Wissenschaft festgelegten Grundsätze und Erfahrungen der Eugenik neu entschieden werden müsse¹⁴.

Die Auffassung, das Erbgesundheitsgesetz sei kein typisches NS-Gesetz gewesen, wurde von den Behörden, der Rechtsprechung und im Schrifttum nahezu einheitlich unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte und die Gesetzgebung anderer Staaten geteilt¹⁵. Entschädigungsansprüche wurden den Opfern verweigert.

Die Bundesregierung nahm am 7. Februar 1957 im Deutschen Bundestag Stellung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli

1933 ist kein typisch nationalsozialistisches Gesetz, denn auch in demokratisch regierten Ländern – z.B. Schweden, Dänemark, Finnland und in einigen Staaten der USA – bestehen ähnliche Gesetze; das Bundesentschädigungsgesetz gewährt aber grundsätzlich Entschädigungsleistungen nur an Verfolgte des NS-Regimes und in wenigen Ausnahmefällen an Geschädigte, die durch besonders schwere Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze Schäden erlitten haben.¹⁶

Staatshaftung nur für typisches NS-Unrecht

Die durch die Anwendung dieses Gesetzes Geschädigten hatten nach dem Bundesentschädigungsgesetz keinen Anspruch auf Entschädigung. Denn anspruchsberechtigt waren nur Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, d.h. Personen, die wegen ihrer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hatten (§ 1 Abs. 1 BEG). Diese Ausgrenzung wurde bewusst getroffen¹⁷. Der Staat sollte eben nur für „typisches NS-Unrecht“ haften¹⁸. Viele Opfer des Nationalsozialismus, zu denen auch die durch die Ausführung des Erbgesundheitsgesetzes Geschädigten gehörten, wurden vorsätzlich von der Entschädigung ausgeschlossen. Deswegen geht auch die Verwendung des Begriffes „vergessene Opfer“ für diese Opfergruppen fehl.

Auch die Rechtsprechung beteiligte sich an der Ausgrenzung der Opfer. Das Oberverwaltungsgericht Berlin führte 1953 aus, dass der Gedanke, Erbkrankke unfruchtbar zu machen, wenn ihre Nachkommen nach der Erfahrung der ärztlichen Wissenschaft mit schweren Nervenschäden behaftet sein würden, keineswegs eine Besonderheit des Nationalsozialismus gewesen sei¹⁹. Andere Staaten, z.B. in Nordamerika, deren demokratische Einstellung nicht bezweifelt werden könne, hätten diese

Maßnahmen schon früher zugelassen. Der dortige Bundesgerichtshof habe in seinem Urteil vom 2. Mai 1927 die Rechtsgültigkeit eines solchen in Virginia geltenden Gesetzes anerkannt. Dabei habe er unter anderem ausgeführt: „Wir haben mehr als einmal gesehen, dass das Gemeinwohl von den besten Bürgern das Opfer ihres Lebens fordert. Es würde seltsam sein, wenn von denen, die ohnehin schon die Lebenskraft des Volkes beanspruchen, diese geringen Opfer nicht verlangt werden könnten, die von den Betroffenen oft nicht einmal als solche empfunden werden, zum Zwecke der Abwehr gegen die Überflutung durch Minderwertigkeit. Für die ganze Welt ist es besser, dass der Staat, anstatt abzuwarten, bis er entartete Nachkommen für begangene Verbrechen hinzurichten hat, oder sie wegen Schwachsinn hungern lässt, verhüten kann, dass offensichtlich Minderwertige ihre Wesensart fortpflanzen ...“.

Auch der Oberste Gerichtshof von Utah habe am 9. April 1929 in einem Urteil, das ein ähnliches Gesetz gegen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit verteidigt habe, erklärt, dass die Zwecke dieses Gesetzes „heilende“ seien und dass einer darunter der Auslese diene. In Europa habe Dänemark schon 1929 die Unfruchtbarmachung zugelassen und in dem Gesetz vom 16. Mai 1934 die Zustimmung des Betroffenen für entbehrlich erklärt. Andere Staaten seien dem gefolgt. Darauf, dass die Unfruchtbarmachung nationalsozialistisches Gedankengut sei, lasse sich also nicht die Ansicht stützen, dass sie stets auf politischen oder rassistischen Gründen beruhe²⁰.

Das Oberlandesgericht Hamm entschied im Jahre 1954, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 in gesetzmäßiger Form zustande gekommen sei und gültiges Recht dargestellt habe. Das Gesetz verstoße nicht gegen das Naturrecht oder rechtsstaatliche Grundsätze. Die Frage, was Naturrecht und rechtsstaatliche Grundsätze geböten und verböten, sei von jeher dem Wandel der Zeiten und wechselnden Anschauungen unterworfen. Der Gedanke, erbkranken Nachwuchs durch gesetzgeberische Maßnahmen vorzubeugen, sei jedenfalls in Deutschland und in anderen Ländern

schon vor 1933 erörtert worden. Gesetze, die eine Unfruchtbarmachung zuließen, seien in zahlreichen Ländern, wenn auch mit unterschiedlichem Inhalt, erlassen worden. Wenn das heutige deutsche Recht die zwangsweise Unfruchtbarmachung nicht mehr kenne, so sei damit nicht gesagt, dass jedes derartige Gesetz dem Naturrecht oder rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspreche, denn in anderen Kulturstaaten gelte derartige Recht auch heute noch. Der Gesetzgeber der Nachkriegszeit habe die zwangsweise Unfruchtbarmachung nicht grundsätzlich als Unrecht abgelehnt, denn sonst hätte er, wie das zur Wiederaufnahme nationalsozialistischen Unrechts auf anderen Rechtsgebieten geschehen ist, sämtliche die Unfruchtbarmachung anordnenden Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte unterschiedslos aufheben und den dadurch Beeinträchtigten vielleicht sogar Ansprüche zubilligen müssen²¹.

Weitergeltung des Erbgesundheitsgesetzes

Erst am 7. Februar 1986 stellte erstmals ein westdeutsches Gericht fest, dass das Erbgesundheitsgesetz dem Grundgesetz widersprach und folglich gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nach dem Krieg nicht weiter galt²².

Die Aktivitäten der Betroffenen und eine wachsende Zahl veröffentlichter Forschungsergebnisse hatten diesen Bewusstseinswandel vorbereitet. Allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, dass die beispiellose Zahl der Sterilisationen zwischen 1934 und 1945 nur durch die „Allianz“ zwischen Rassenhygiene und NS-Bewegung, die Integration der Sterilisationspolitik in die den Massenmord mit umfassenden biologistischen Zielen des NS-Staates, die totalitäre Ausschaltung anderer Auffassungen sowie dem unbedingten Einsatz der politischen Macht beim Gesetzesvollzug zu erklären war²³.

Die legislativen Folgen ließen jedoch auf sich warten. Im Jahre 1974 setzte der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit dem Fünften Gesetz zur Re-

form des Strafrechts vom 18. Juni 1974 außer Kraft, soweit es als Bundesrecht fortgalt²⁴. Es wurde ausdrücklich nicht aufgehoben. Damit war es aber weiterhin rechtlich existent. Denn das Inkrafttreten und Außerkrafttreten eines verkündeten Gesetzes ist Teil der normativen Regelung, nicht des Gesetzgebungsverfahrens²⁵. Obwohl ein Gesetz außer Kraft getreten ist, existiert es noch: es entfaltet nur keine Wirksamkeit mehr. Die rechtliche Situation ist mit der vergleichbar, die bei der Verkündung und beim Inkrafttreten von Gesetzen gilt. Nach Art. 82 GG werden Gesetze verkündet. Im Gesetz selbst wird bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt. Wird über das Inkrafttreten keine Regelung getroffen, so gilt Art. 82 Abs. 2 GG: die Gesetze treten mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist. Mit seiner Verkündung wird ein Gesetz rechtlich existent, es erlangt mit Inkrafttreten rechtliche Geltung²⁶. Erst jetzt entfaltet es Außenwirkung, erst jetzt ist es anwendbar²⁷. Die Verkündung und das Inkrafttreten eines Gesetzes sind in der Regel zeitlich getrennt²⁸. Das Gesetz ist mit seiner Verkündung in rechtlicher Hinsicht existent („erlassen“). Die Verkündung bildet den letzten Teil des Gesetzgebungsverfahrens²⁹. Ein späteres Datum des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt demnach nur seinen zeitlichen Anwendungsbereich, den Tag, von dem an es anzuwenden ist³⁰. Dies gilt entsprechend, wenn ein Gesetz außer Kraft tritt: es ist nach wie vor existent, bis es förmlich aufgehoben wird. Selbst wenn von ihm daher keine rechtlichen Wirkungen mehr ausgehen, so hat der Gesetzgeber die Verantwortung dafür, dass das Gesetz als Bestandteil der objektiven Rechtsordnung noch existiert. Es liegt ausschließlich in seiner Hand, die politischen Wirkungen des Gesetzes durch dessen Aufhebung zu beseitigen. Der Gesetzgeber selbst wie auch die Gerichte gingen von der Fortgeltung und der Verfassungsmäßigkeit des Erbgesundheitsgesetzes unter der Geltung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus. Das Gesetz zur Aufhebung der Sterilisationsentscheidungen der NS-Erbgesundheitsgerichte sah die Aufhebung der Entscheidungen vor, nicht aber des Gesetzes selbst³¹.

Der Elfte Deutsche Bundestag nahm dann eine Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses an, in der es hieß: „1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes während der Zeit von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind. 2. Der Deutsche Bundestag ächtet die Maßnahmen, die ein Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“ sind. 3. Den Opfern der Zwangssterilisierung und ihren Angehörigen bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl“³².

1998: Das Erbgesundheitsgesetz wird aufgehoben

Diesen Beschluss bekräftigte der Zwölfte Deutsche Bundestag in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994³³. Der Bundesrat nahm beide Beschlüsse zum Anlass, seinerseits in der 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 eine entsprechende Entschliebung zu fassen. Im Folgejahr, am 31. März 1995, entsprach der 13. Deutsche Bundestag einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, vier Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ziel, ein gesetzliches Verfahren zur Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte zu schaffen³⁴.

Im Jahre 1998 war der Deutsche Bundestag dann soweit, in seinem Gesetzentwurf zur Aufhebung der Sterilisationsentscheidungen der Erbgesundheitsgerichte feststellen zu können, dass das Erbgesundheitsgesetz nicht mehr bestehe. Die Frage des Fortbestandes des Gesetzes nach dem Krieg sei längere Zeit unklar gewesen, wenngleich die meisten Vorschriften schon mangels Wiedererrichtung von Erbgesundheitsgerichten gegenstandslos gewesen seien³⁵. Am 25. August 1998 schließlich verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisations-

entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte³⁶. Die eine Unfruchtbarmachung anordnenden und auch rechtskräftigen Beschlüsse, die von den Gerichten aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erlassen worden waren, wurden aufgehoben. Das Gesetz selbst blieb außer Kraft gesetzt, es wurde nicht aufgehoben.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist verfassungswidrig. Die Normen des Gesetzes sind als typisches nationalsozialistisches Unrecht verfassungswidrig, weil sie Menschenrechte verletzen. § 1 des Gesetzes bestimmte, dass „Erbkranke“ durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht werden konnten, wenn nach der Erfahrung der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, dass deren Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden würden. § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmte, wer als erbkrank galt. Dies war beispielsweise, wer unter „angeborenem Schwachsinn“, „zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein“, „erblicher Blindheit“ oder „erblicher Taubheit“ litt. Den Antrag auf Unfruchtbarmachung konnte neben dem Betroffenen selbst auch der beamtete Arzt und für Insassen einer Kranken-, Heil-, Pflege- oder Strafanstalt der Anstaltsleiter stellen (§ 3). Über den Antrag entschieden die Erbgesundheitsgerichte (§ 5) in nichtöffentlicher Verhandlung (§ 7 Abs. 1). Wenn das Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen hatte, so war sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarmachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hatte. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs war zulässig (§ 12 Abs. 1).

Durch diese Bestimmungen wurde die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verletzt. Diese Normen des Erbgesundheitsgesetzes galten aus diesen Gründen in der Bundesrepublik Deutschland nicht fort. Denn nach Art. 123 Abs. 1 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentreten des Deutschen Bundestages nur fort, wenn es mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Diese Vorschriften des Erbgesundheitsgesetzes konnten deshalb mangels Fortgeltung nicht formal aufgehoben

werden, vielmehr war es Aufgabe des Deutschen Bundestages, festzustellen, dass das Erbgesundheitsgesetz niemals Bestandteil der materiellen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland war. Der Deutsche Bundestag hat selbst ausgeführt, dass lange Zeit zweifelhaft gewesen sei, ob das Gesetz nach 1945 fortgeltend habe³⁷. Für die Feststellung der Nichtigkeit besteht die Zuständigkeit des Bundes, Art. 123, 125, 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 19 GG.

2007: Die Opfer sind Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Sechzehnte Deutsche Bundestag ist schließlich, wenn auch sehr spät, seiner Verantwortung gerecht geworden. In seiner 100. Sitzung am 24. Mai 2007 hat er ausdrücklich ausgeführt, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses niemals Bestandteil der materiellen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geworden ist³⁸. Der Bundestag stellte ausdrücklich fest, dass das Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland nie gegolten hat. Damit wurde der von ihm selbst gesetzte Rechtsschein beseitigt und die Auffassung der Rechtsprechung widerlegt.

Die Behandlung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der Umgang mit den Opfern fügt sich lückenlos in die Linie schleppender Aufarbeitung der NS-Vergangenheit ein. Das Scheitern der Vergangenheitsverarbeitung durch juristische Bewertung ist auch aus der zitierten Rechtsprechung und dem Verhalten des Deutschen Bundestages ersichtlich. Den Gerichten ist es lange Zeit nicht gelungen, die unüberbrückbare Kluft zwischen der NS-Unrechtsordnung und dem Rechtsstaat zu erkennen. Das verbrecherische Wirken der Erbgesundheitsgerichte wurde verkannt. Es waren keine „normalen“ Gerichte, die ordentliche Verfahren durchführten, sondern eine Terrorjustiz in den Händen der nationalsozialistischen Machthaber, die die verbrecherischen Ziele ihrer Staatsführung rücksichtslos unterstützte. In seinem Urteil vom 16. November 1995, das sich mit der Rechtsbeugung von DDR-Richtern durch das Mitwirken an Todesurteilen befasst, stellt der Bundesgerichtshof fest, dass die justizielle Auseinandersetzung mit der NS-Justiz fehlgeschlagen sei. Die nationalsozialistische Gewalt Herrschaft habe eine „Perversion der Rechtsordnung“ bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar sei³⁹.

Von später Gerechtigkeit kann trotz der späten Einsicht des Gesetzgebers nicht

gesprochen werden. Denn zum einen sind die meisten Opfer und deren Angehörige bereits verstorben, zum anderen sind die Opfer noch nicht ausdrücklich als rassistisch Verfolgte anerkannt. Der Deutsche Bundestag hat ausdrücklich ausgeführt, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Ausdruck der nationalsozialistischen Ideologie gewesen sei, welche die unantastbare Würde jedes Menschen verneint habe, indem sie den Einzelnen der rassistischen Wahnidee der „Reinigung des Volkskörpers“ untergeordnet und als letzte Konsequenz „ausgemerzt“ habe. Nicht nur die auf diesem Gesetz beruhenden Gewaltmaßnahmen, sondern das diese Gewaltmaßnahmen legalisierende „Erbgesundheitsgesetz“ selbst sei somit als Ausdruck der menschenverachtenden nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“ anzusehen⁴⁰. Somit hat der Deutsche Bundestag bekräftigt, dass die Opfer der Zwangssterilisierungsmaßnahmen aus rassistischen Gründen verfolgt wurden und damit Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind. Die Opfer sind deshalb ausdrücklich als solche anzuerkennen und entsprechend zu entschädigen.

Anmerkungen

¹ RGBl. I, S. 529.

² Gütt, Arthur/Rüding, Ernst/Rutke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, 2. Auflage München 1936, S. 55.

³ Klee, Ernst, „Euthanasie“ im NS-Staat, Frankfurt am Main 2001, S. 36.

⁴ Bundestagsdrucksache 13/9774, Seite 8.

⁵ Etzel, Matthias, Zur Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat 1945 – 1948, Tübingen 1992, S. 201.

⁶ München, Institut für Zeitgeschichte, National Archives, Washington, Record Group 260, Office of Military Government United States 17/53 – 1/4, 1. B 1.R (Microfiches).

⁷ BayGVBl. 1946, S. 1.

⁸ Gesetz und Ordnungsblatt für Groß-Hessen 1946, S. 117.

⁹ RGBl. der Regierung Württemberg-Baden 1946, S. 207.

¹⁰ RGBl. Thüringen 1945, S. 10.

¹¹ Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Januar bis Juni 1946, Befehl Nr. 6 vom 8. Januar 1946.

¹² Ordnungsblatt für die britische Zone 1947, S. 110.

¹³ Demokratie und Recht (DuR) 1980, S. 355.

¹⁴ Müller, Ingo, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987, S. 230; Schmacke, Norbert, Güse, Hans-Georg, Zwangssterilisiert – Verleugnet – Vergessen. Zur Geschichte der nationalsozialistischen Rassenhygiene am Beispiel Bremen, Bremen 1984.

¹⁵ OVG Berlin, Urteil vom 12. Mai 1953, Az. III B 215/52, DÖV 1953, 512; OLG Hamm, Beschluss vom 29. Januar 1954, Az. 9 W 231/53, NJW 1954, 559; OLG München, Beschluss vom 7. Oktober 1954, Az. 1 W 1104/53, MDR 1955, 163; LG Frankenthal, Urteil vom 22. Dezember 1955, Az. 4 O 97/55, MDR 1956, 228; OLG Celle, Beschluss vom 20. Februar 1956, Az. 3 UH

10/56, NJW 1956, 1114; Bonhoeffer, Karl, Ein Rückblick auf die Auswirkung und die Handhabung des nationalsozialistischen Sterilisationsgesetzes, Der Nervenarzt 1949, S. 1 ff.; Neukamp, Franz, Ist die Unfruchtbarmachung von Menschen immer strafbar? NJW 1950, S. 773 ff.; Brühl, Zum Problem der Sterilisation, JR 1951, S. 495 ff.; a.A. für die überwiegenden Vorschriften des Gesetzes der Oberste Gerichtshof der britischen Zone, Urteil vom 30. Juni 1950, Az. StS 532/49, NJW 1950, 711; AG Kiel, Beschluss vom 7. Februar 1986, Az. 4 XIII 1/85, FamRZ 1986, 990; Peters, Hans, Lehrbuch der Verwaltung, Berlin u.a. 1949, S. 431, Fußnote 3.

¹⁶ Plenarprotokoll 2/191, S. 10876 (A).

¹⁷ Ausführlich: Scheulen, Andreas, Ausgrenzung der Opfer – Eingrenzung der Täter, Berlin 2002, S. 46 m.w.N.

¹⁸ Zu diesem ausführlich: Surmann, Was ist typisches NS-Unrecht?, in: Lebensunwert zerstörte Leben, herausgegeben von Margret Hamm, Frankfurt am Main 2006, S. 198.

- ¹⁹ OVG Berlin, Urteil vom 12. Mai 1953, Az. III B 215/52, DÖV 1953, 512.
- ²⁰ OVG Berlin, Urteil vom 12. Mai 1953, Az. III B 215/52, DÖV 1953, 512.
- ²¹ OLG Hamm, Beschluss vom 29. Januar 1954, Az. 9 W 231/53, NJW 1954, S. 559.
- ²² AG Kiel, Beschluss vom 7. Februar 1986, Az. 4 XIII 1/85, FamRZ 1986, 990.
- ²³ Bock, Gisela, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus; Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986, S. 241 ff.; Weingart, Peter, Kroll, Jürgen, Bayertz, Kurt, Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 2001, S. 367 ff.; Propping, Peter, Was müssen Wissenschaft und Gesellschaft aus der Vergangenheit lernen?, in: Propping, Peter, Lilienthal, Georg, Wissenschaft auf Irrwegen, Biologismus – Rassenhygiene – Eugenik, Bonn u. a. 1992, S. 120 ff.
- ²⁴ BGBl. I, S. 1297.
- ²⁵ Jarass, Hans D., Pieroth, Bodo, Grundgesetz, Art. 82, Rdnr. 9, m.w.N.
- ²⁶ Maurer, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 82, Rdnr. 117.
- ²⁷ Benda, Ernst, Maihofer, Werner, Vogel, Hans-Jochen, Handbuch des Verfassungsrechts, S. 1483.
- ²⁸ BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1992, Az. 2 BvR 1631, 1728/90, BVerfGE 87, 48, 60; BVerfG, Beschluss vom 23. März 1977, Az. 2 BvL 9/75, BVerfGE 44, 227, 240; Pieroth, in: Jarass, Hans; Pieroth, Bodo; Grundgesetz für die BRD, Art. 82, Rdnr. 9.
- ²⁹ BVerfG, Urteil vom 26. Juli 1972, Az. 2 BvF 1/71, BVerfGE 34, 9, 23.
- ³⁰ Ebd.
- ³¹ Bundestagsdrucksache 13/9747, S. 11.
- ³² Bundestagsdrucksache 11/1714.
- ³³ Bundestagsdrucksache 12/6748, Bundestagsdrucksache 12/7989.
- ³⁴ Bundestagsdrucksache 13/818, S. 2; dazu ausführlich Scheulen, Zur Rechtslage und Rechtsentwicklung des Erbgesundheitsgesetzes 1934, in: Hamm, Lebensunwert zerstörte Leben, Frankfurt am Main 2006.
- ³⁵ Bundestagsdrucksache 13/10284, S. 4.
- ³⁶ BGBl. I, S. 2501.
- ³⁷ Bundestagsdrucksache 13/10284, S. 4.
- ³⁸ Protokoll der 100. Sitzung des 16. Deutschen Bundestages, 16/10285 und 16/10346 ff.
- ³⁹ BGH, Urteil vom 16. November 1995, Az. 5 Str. 747/94, BGHSt. 41, 317, 339; so auch Kolb, Die Maschinerie des Terrors, S. 275, Broszat, Der Staat Hitlers, S. 404; differenzierender: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 5 ff.
- ⁴⁰ Bundestagsdrucksache 16/3811; Protokoll der 100. Sitzung des 16. Deutschen Bundestages, 16/10285 und 16/10346 ff.

Der Autor:



Dr. Andreas Scheulen ist Rechtsanwalt und Diplom-Verwaltungswirt. Er arbeitet als Rechtsanwalt in Nürnberg.

Richterstatus und Richterbesoldung

Thesenpapier der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts

(in der anlässlich der Sondertagung am 12.11.2007 in Köln beschlossenen Fassung)

1. Die verfassungsrechtliche Stellung der Richter gebietet zwingend die Beibehaltung der eigenständigen Richterbesoldung. Nur der Grundsatz der ämterbezogenen Besoldung gewährleistet den notwendigen Ausgleich zwischen den Verfassungsgeboten der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz) und der Bestenauslese (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz).

2. Das System der Richterbesoldung lässt eine individuelle Besoldungserhöhung ohne neues Amt ebenso wenig zu wie die Aberkennung einer Besoldungsstufe, solange das damit verbundene Amt ausgeübt wird. Finanzielle Leistungsanreize dürfen aber die feste Verknüpfung von Amt und Besoldung nicht lösen.

3. Mit der richterlichen Unabhängigkeit ist es unvereinbar, die Besoldungsstruktur mit Elementen zu versehen, die individuell steuerbar sind und sich auf Entscheidungen oder Maßnahmen des einzelnen Richter beziehen. Durch solche Elemente könnte in verfassungswidriger Weise auf sachliche Entscheidungen Einfluss genommen werden.

4. Die für Beamte zulässigen finanziellen Leistungsanreize können regelmäßig nicht auf Richter übertragen werden. Gleichwohl muss die Teilhabe der Richter an zusätzlichen finanziellen Mitteln, die der Stärkung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dienen sollen, sichergestellt werden. Sie muss sich aber im Rahmen der für Richter geltenden besonderen Besoldungsstrukturen halten.

5. Leistung und Befähigung sind in der Justiz besoldungsmäßig durch die Übertragung von höher besoldeten Ämtern anzuerkennen. Die Zahl der Beförderungsämters reicht dafür aber nicht aus. Die meisten Richter befinden sich im Eingangsamts (R 1); eine Beförderung ist für viele Richter nicht oder nur einmal möglich. Deshalb ist ein Leistungsanreiz durch eine größere Zahl von Aufstiegsämtern notwendig.

Bedarf besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

- Erhöhung der Anzahl der Abteilungsleiter (weitere Aufsicht führende Richter) bei Amtsgerichten
- Einführung fester Stellvertreter der Abteilungsleiter in großen Amtsgerichten
- Verbesserung der Besoldung der Direktoren der Amtsgerichte
- Bestimmung sehr großer Amtsgerichte zu Präsidialgerichten
- Einführung des Amtes des Vorsitzenden Richters als Abteilungsleiter bei größeren Landgerichten (weitere Aufsicht führende Richter bei den Landgerichten)
- Berücksichtigung von Aufgabenkonzentrationen für die Einstufung von Führungsämtern bei den Amtsgerichten